

Die Schweizerische Gesellschaft für Verwaltungswissenschaften: Online-Wissensplattform als neues Kernprodukt

Die Schweizerische Gesellschaft für Verwaltungswissenschaften (SGVW) ist eine bedeutende gesamtschweizerische Fachvereinigung für die Analyse und Weiterentwicklung der öffentlichen Verwaltung in der Schweiz. Sie vernetzt Bund, Kantone und Gemeinden sowie Verwaltung, Hochschulen und Beratungsinstitutionen. Der Zugang zu den Themen erfolgt multidisziplinär. Präsiert wird die Gesellschaft traditionellerweise durch die amtierende Bundeskanzlerin. Seit drei Jahren ist Corina Casanova Präsidentin und Peter Grünenfelder, Staatsschreiber des Kantons Aargau, Generalsekretär.

Die SGVW ist die nationale Sektion des internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften in Brüssel (IIAS), dem weltweiten Dachverband der Verwaltungswissenschaften. Die Schweiz spielt in diesem Verband seit der Neugründung nach dem Zweiten Weltkrieg eine wichtige Rolle, wurde doch der erste Kongress 1947 in Bern durchgeführt und der damalige Bundeskanzler Oskar Leimgruber zum ersten Nachkriegspräsidenten der weltweiten Gesellschaft gewählt.

Hauptaktivität der SGVW sind die zweimal jährlich durchgeführten Fachtagungen. Eine Besonderheit dieser Anlässe ist die gemeinsame Organisation durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wie auch Fachleute aus der Praxis. So kann der Austausch zwischen Theorie und Praxis sichergestellt werden. Die Erkenntnisse der Tagungen wie auch weitere aktuelle verwaltungswissenschaftliche Beiträge werden publizistisch im Jahrbuch ausgewertet.

Ein neues, aber bereits rege genutztes Kommunikationsmedium der SGVW ist die Online-Wissensplattform «www.sgvw.ch» für den öffentlichen Sektor. Die Plattform ist eine Co-Produktion der SGVW und eines breiten Netzwerks aus Hochschulen und Verwaltungsmitarbeitern und wird durch rund 600 Besucherinnen und Besucher täglich genutzt. Sie bereitet aktuelles Wissen über Entwicklungen und Reformen im öffentlichen Sektor auf. Mehrere hundert Einzelartikel und umfangreiche Dossiers zu aktuellen Themen wie «Herausforderung öffentliche Infrastrukturen» und «Web 2.0 in der öffentlichen Verwaltung» zeigen die neusten Trends im öffentlichen Sektor auf. 30 qualifizierte Spezialistinnen und Spezialisten aus Forschung und Praxis tragen das Wissen zusammen und publizieren auch eigene Forschungsergebnisse. Besucherinnen und Besucher der Wissensplattform erhalten damit aus erster Hand Zugang zu Analysen über Entwicklungen in der öffentlichen Verwaltung. Für die Redaktion des Portals verantwortlich ist das Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern.

In diesem Portal können auch Veranstaltungshinweise erfasst werden, was Veranstaltern ermöglicht, auf Tagungen und Events aufmerksam zu machen. Die Rubrik Lehrgänge zeigt die Vielfalt an fachspezifischen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten auf. Schliesslich bieten Literaturhinweise die Möglichkeit, das Fachwissen themenspezifisch zu vertiefen.

Philipp Suter / Reto Steiner, SGVW, Bern

Forum für Rechtsetzung vom 30. Juni 2011

Die Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone – Problemfelder und Lösungsansätze

Das Forum für Rechtsetzung ist das Netzwerk des Bundes für alle Fragen rund um die Gesetzgebung. Gemeinsames Ziel der Mitglieder des Forums ist es, die Qualität der Rechtsetzung zu verbessern. Dazu finden alle vier Monate jeweils am letzten Donnerstag des Monats Veranstaltungen statt. Weiterführende Unterlagen zu den Themen des letzten Forums für Rechtsetzung finden Sie unter www.bj.admin.ch > Themen > Staat & Bürger > Legistik > Forum für Rechtsetzung. An diese Veranstaltungen werden jeweils Vertreter der Kantone eingeladen und Themen mit spezifischem Bezug zur kantonalen Gesetzgebung behandelt. Letztes Jahr war die Vollzugstauglichkeit des Bundesrechts ein Hauptthema.

Dieses Thema wurde am Forum vom 30. Juni auf Wunsch der Kantone aus einer breiteren Perspektive nochmals aufgegriffen. Aktuellen Anlass hierzu bildete der Föderalistische Dialog vom 18. März 2011, an dem die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) das Thema der Umsetzung von Bundesrecht zur Sprache gebracht hatte. Der Föderalistische Dialog dient als Rahmen für regelmässige Gespräche zwischen einer Delegation des Bundesrates und einer Delegation der KdK. Diese inter-gouvernementalen Gespräche bieten Gelegenheit zum Informationsaustausch und zur Diskussion von Themen, die das Verhältnis Bund – Kantone betreffen (institutionelle Fragen, Aussenpolitik, Querschnittprojekte von interdepartementalem Charakter). Ziel ist die Harmonisierung von Bundespolitik und kantonalen Politiken zum Zeitpunkt der Planung von Projekten und zum Zeitpunkt von deren Umsetzung. Der Bundesrat und die KdK haben die Einsetzung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe Bund-Kantone zur Prüfung der damit verbundenen Fragen vereinbart.

Die Kantone sehen in fünf Problemfeldern Handlungsbedarf:

1. Zu später Einbezug der Kantone bei der Planung und der Entwurfserarbeitung

2. Fehlende Berücksichtigung von Umsetzungsfragen im Rahmen der Vernehmlassung
3. Fehlende Rückkopplung zu den Kantonen in der parlamentarischen Phase
4. Zu dürftige Feststellung der Kostenfolgen eines neuen Erlasses
5. Zu knappe Umsetzungsfristen

Zu jedem dieser Punkte referierte am letzten Forum für Rechtsetzung ein Vertreter der Kantone. Der Direktor des Bundesamts für Justiz (BJ), Michael Leupold, und die Generalsekretärin der KdK, Sandra Maissen, führten durch die Veranstaltung. Die am Forum gewonnenen Erkenntnisse sollen als Grundlage für die weiteren Überlegungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe dienen.

Zu später Einbezug der Kantone bei der Planung und Entwurfserarbeitung

Markus Bucheli, Leiter Recht und Legistik in der Staatskanzlei des Kantons St. Gallen, befasste sich mit jenen Phasen des Rechtsetzungsprozesses, die sich von der Projektplanung bis zum Vorliegen des Vorentwurfs mit erläuterndem Bericht erstrecken.

Der wirkungsvolle Einbezug der Kantone setzt voraus, dass diese einerseits über bevorstehende Gesetzesvorhaben, andererseits aber auch über die Planung bei der Erarbeitung von konkreten Vorlagen informiert werden. Für die Mitwirkung der Kantone bieten sich aus seiner Sicht drei Instrumente an: Erstens seien die Kantone in die Arbeiten von vorbereitenden Gremien, wie Arbeitsgruppen oder Kommissionen, einzubeziehen, denen die Erstellung eines Berichts zum Gesetzesvorhaben und die Erarbeitung des Normkonzepts sowie des Vorentwurfs mit Erläuterungen obliegen. Zweitens sei der Einbezug der Kantone in die Ämterkonsultation ins Auge zu fassen; jener Stelle, die sich im Auftrag der Kantone im Rahmen der Ämterkonsultation äussere, solle grundsätzlich dieselbe Stellung wie den involvierten Bundesämtern zukommen. Drittens solle bei den Kantonen eine Vorvernehmlassung durchgeführt werden, vergleichbar mit dem Recht auf Stellungnahme, wie es dem Bundesgericht und den anderen richterlichen Behörden des Bundes bei bestimmten Vorlagen zusteht.

Der Direktor des BJ unterstützte das Anliegen der Kantone nach Einbezug und Information vollumfänglich; der Bund mache dies dort, wo er eine langfristige Planung habe. In Bezug auf die Stellungnahmen der Kantone zeigte er sich erstaunt darüber, wie wenig kritisch diese seien. Vollzugsschwierigkeiten oder Hinweise zum Verhältnis von Nutzen und Ertrag eines Gesetzes kämen wenig zur Sprache. Zu den Vorschlägen von Bucheli meinte Leupold, vorbereitende Gremien seien oft zu klein, um die politische Sicht der Kantone repräsentativ aufzunehmen. Die Generalsekretärin der KdK war demgegenüber der Ansicht, es

wäre den Kantonen zu überlassen, wie sie sich organisierten, um ihre Sicht einzubringen. Ein Einbezug über die Direktorenkonferenzen wurde allseits als möglicher Weg angesehen.

Fehlende Berücksichtigung von Umsetzungsfragen (inkl. Kostenfolgen) im Rahmen der Vernehmlassung

Zum Vernehmlassungsverfahren äusserte sich Frank Schuler, Projektleiter für Justiz- und Verfassungsfragen im Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit des Kantons Graubünden.

Die Praktikabilität einer Regelung sei der Erfolgsgarant der Rechtsetzung, meinte Schuler. Daher sei es wichtig, die Vollzugsorgane früh in den Rechtsetzungsprozess einzubeziehen. Das Vernehmlassungsrecht mache entsprechende Vorgaben (z.B. Art. 2 VIG, Art. 8 VIV, Art. 141 ParlG); der Praktikabilität werde aber im Vernehmlassungsverfahren sowohl vom Bund als auch von den Kantonen zu wenig Gewicht beigemessen. Dies liege unter anderem daran, dass die Kantonsregierungen die Vernehmlassungsantwort oft auf die politischen Aspekte einer Vorlage konzentrierten. Vollzugsfragen und finanzielle Aspekte würden oftmals nicht abgeklärt.

Als Lösung schlug Schuler einen institutionalisierten Austausch zwischen Bund und Kantonen, eine Checkliste beim Bund sowie Schulungsmassnahmen vor. Der Bund solle in der Vernehmlassung konkret nach Vollzugsproblemen, Kosten, Zeitbedarf und Einfluss des Verordnungsrechts des Bundes fragen und allenfalls einen Verordnungsentwurf beilegen.

Als Fazit stellte Schuler drei Thesen auf:

1. Die Umsetzung des Bundesrechts durch die Kantone lasse sich durch eine Optimierung des Vernehmlassungsverfahrens verbessern.
2. Diese Verbesserung sei für alle Beteiligten mit Aufwand verbunden, der aber durch die Qualitätssicherung und -steigerung in der Rechtsetzung gerechtfertigt werde.
3. Die Verwirklichung einer besseren Berücksichtigung von Umsetzungsfragen und Kostenfolgen hänge vom Bund und den Kantonen ab.

Michael Leupold war einverstanden mit den Thesen. Die Kantone müssten schauen, dass Vernehmlassungsvorlagen an die Vollzugsverantwortlichen gingen. Der Bund seinerseits könne nicht konkret nach den Vollzugsproblemen fragen, weil er die Probleme nur global sehe. Er bekräftigte, dass der Bund in der Vernehmlassung nicht nur politische Haltungen, sondern insbesondere fachliche Details erfahren möchte. In den Augen der Bundeskanzlei (BK) sollten die Kan-

tone ihre Praxis vereinheitlichen. Der Leiter des Rechtsdiensts der BK, Stephan Brunner, schlug vor, die KdK könnte Leitlinien für die Struktur der Antworten erlassen. Diese könnten standardmässig in einen politischen und einen fachlichen Teil zweigeteilt werden.

Fehlende Rückkopplung zu den Kantonen in der parlamentarischen Phase

In der parlamentarischen Phase sind die Kantone nicht mehr institutionell eingebunden; der Ständerat ist keine Kantonsvertretung. Es bestehe deshalb die Gefahr von Schnellschüssen, sagte in seinem Referat Christian Schuhmacher, Leiter des Gesetzgebungsdienstes der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich. Während den Kantonen in der vorparlamentarischen Phase noch verschiedene Wege der Einflussnahme offen stünden, sei es für sie in der parlamentarischen Phase sehr schwierig, auf die Vollzugstauglichkeit der von den Kommissionen und der Bundesversammlung beschlossenen Änderungen hinzuwirken.

Als «Hauptpartner des Bundes» bei der Umsetzung seiner Massnahmen – so die Richtlinien des Bundesrates betreffend die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden vom 16. Oktober 2002 – hätten die Kantone auch in dieser Phase der Rechtsetzung besseres Gehör verdient. Das geltende Recht sehe mindestens einen Lösungsansatz vor: Nach Art. 17 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Ständerates hören die Kommissionen die Kantone auf deren Ersuchen zur Vollzugstauglichkeit der Erlasse der Bundesversammlung an. Es seien jedoch noch andere Wege zur Verbesserung der Rückkopplung zu den Kantonen in der parlamentarischen Phase zu suchen und zu diskutieren.

Als Lösungen sieht Schuhmacher eine Differenzierung zwischen politischen Fragen und Umsetzungsfragen, eine Sensibilisierung für Umsetzungsschwierigkeiten, die Begleitung der parlamentarischen Kommissionen durch Fachleute aus den Kantonen sowie ein «Sounding Board» während der parlamentarischen Phase, das die Vollzugsorgane fortlaufend über den neusten Stand der Gesetzgebungsvorhaben informieren und deren Echo wieder in die Räte einspeisen würde. Der Direktor des BJ wies darauf hin, dass die Kommissionssitzungen vertraulich seien und die Fristen kurz. Die Rückkopplung an die Kantone habe etwa bei der Jugendstrafprozessordnung geklappt, und bei der Strafprozessordnung waren kantonale Praktiker an der Kommissionsarbeit beteiligt. Laut Schuhmacher fehlt aber eine flächendeckende Kultur im Bund. Der Leiter der Rechtsetzungsbegleitung I des BJ, Ridha Fraoua, hielt die Differenzierung von politischen Fragen und Umsetzungsfragen für äusserst schwierig; auch sei diese Transparenz politisch oft nicht erwünscht.

Zu knappe Umsetzungsfristen

Die Umsetzung des Bundesrechts in den Kantonen beschränkt sich nicht auf die Gesetzgebung, sondern hat in vielen Fällen auch Auswirkungen auf kantonale Budgetprozesse. Zu knappe Umsetzungsfristen stellten daher für die Kantone auch dann ein Vollzugsproblem dar, wenn sie vorgängig nicht rechtsetzend tätig werden müssen, führte David Hofmann, stv. Justizdirektor der Staatskanzlei des Kantons Genf, in seinem Referat aus. Wichtig sei deshalb ein Dialog zwischen dem Bund und den Kantonen.

Als Faustregel könne gelten, dass die Kantone für die Umsetzung mindestens ein Jahr benötigten, wenn sie eine Verordnung erlassen müssten, und mindestens zwei Jahre bei einem Gesetz. Die Dauer hänge von den politischen, finanziellen und organisatorischen Auswirkungen ab sowie dem Einfluss auf die Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Der Kanton brauche das Bundesgesetz und die Verordnung, um mit der Umsetzung zu beginnen.

Eine Lösung sah Hofmann darin, bei der Festsetzung der Fristen zu unterscheiden nach der Art des Erlasses, dem Bereich und der Wichtigkeit. Einer nachträglichen Verlängerung der Umsetzungsfrist stand er ablehnend gegenüber. Die Kantone, die ihre Aufgaben gemacht hätten, sähen das nicht gerne. Michael Leupold plädierte für eine Güterabwägung, wenn es um eine nachträgliche Verlängerung der Umsetzungsfrist geht. Klar sei, dass die Kantone parallel zum politischen Prozess arbeiten müssten; sie könnten nicht warten, bis die Referendumsfrist abgelaufen sei. Das BJ verhandle die Fristen jeweils mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD). Frank Schuler vertrat hingegen die Ansicht, die Kantone könnten wegen ihrer begrenzten personellen Ressourcen erst ab der Schlussabstimmung in den eidgenössischen Räten arbeiten; teilweise brauche es auch die Verordnungstexte. Zwei Jahre hielt er für eine angemessene Frist bei «normalen, einfachen» Gesetzen; wenn die Kantone neue Behörden schaffen müssten, seien drei bis vier Jahre nötig.

Weiteres Vorgehen

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe Bund-Kantone wird die Problematik aufgrund der ersten Ergebnisse des Forums für Rechtsetzung und eines Gutachtens, das Prof. Felix Uhlmann für die KdK verfasst hat, analysieren. Bis Ende 2012 wird das Bundesamt für Justiz einen Bericht zuhanden des Bundesrates erarbeiten. Am Föderalistischen Dialog vom 16. März 2012 soll über das weitere Vorgehen diskutiert werden.

Robert Baumann, Bundesamt für Justiz, Bern

«Die Verordnung»

Fünfzehn bis zwanzig Prozent der Rechtsetzung von Bund und Kantonen geschieht in Form von Gesetzen. Der Rest sind zum überwiegenden Teil Verordnungen. Die Tagung vom September 2011 am Zentrum für Rechtsetzung der Universität Zürich, in fast schon poetischer Schlichtheit «Die Verordnung» betitelt, hat sich also sicherlich nicht einem «Mauerblümchen» oder einer «Orchidee» der Rechtsetzung gewidmet. Jedenfalls, wenn man auf die Praxis blickt. Nicht so jedoch, wenn man in der Lehre, der Rechtsetzungslehre, blättert: Da steht die Verordnung hinter dem vermeintlich höheren und edleren Gegenstand des Gesetzes weit zurück. Grund genug, der etwas «verschupften» Verordnung einmal einen ganzen Tag lang die volle Aufmerksamkeit der an Rechtsetzung Interessierten in diesem Land zu schenken? Nach dem grossen Zulauf zu schliessen – den die Tagung hatte und der dazu führte, dass der Tagungsort kurzfristig verlegt und zusätzliche Workshops angeboten werden mussten –, hat das ZfR ein Thema getroffen, das mobilisieren kann. Am Ende der Tagung allerdings hat man sich dennoch leise gefragt, ob das Thema nicht doch etwas zu breit und die Fragestellungen für die Workshops nicht doch etwas zu zufällig ausgewählt waren. Zwar war man nach den drei Referaten, den zwei Workshops, die jede und jeder besuchen konnte, sowie dem abschliessenden Podium einigermassen erschlagen, aber der Eindruck, man habe vornehmlich «Basics» aufgefrischt, überwog doch die neuen Einsichten und neuen Fragestellungen. Aber auch so hat sich der Besuch der Veranstaltung einmal mehr gelohnt.

1 Die Verordnung aus dem Blickwinkel des Verwaltungsrechts

Den Referatsreigen eröffnete *Tobias Jaag* (Universität Zürich) mit der «Verordnung aus dem Blickwinkel des Verwaltungsrechts». Dem eigenen Anspruch, das Wichtigste über die Verordnung aus dieser Perspektive in einer Dreiviertelstunde in Erinnerung zu rufen, wurde Jaag voll gerecht. Man ist immer dankbar, dass man zu Beginn einer solchen Tagung im Duktus des «Wie Sie ja wissen ...» aufgefrischt und schön sortiert in Erinnerung gerufen bekommt, was man eigentlich alles irgendwie schon weiss. Neu und durchaus von Interesse waren immerhin die Hinweise auf die Zürcher Praxis, neuerdings auch Materialien zu den Verordnungen zu veröffentlichen und die Verordnungen seit Kurzem mit der Rechtsmittelbelehrung zu publizieren, dass man sie abstrakt auf ihre Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht überprüfen lassen kann.

2 Die Verordnung aus dem Blickwinkel der Rechtsetzungslehre

Akzentuierter kam anschliessend das Referat von Gastgeber *Felix Uhlmann* (Universität Zürich) daher, das der «Verordnung aus dem Blickwinkel der Rechtsetzungslehre» gewidmet war. Einleitend zeigte er schön auf, wie überaus üppig Verordnungen in manchen Bereichen des Verwaltungsrechts ins Kraut schiessen, neben eigentlichen «Verordnungswüsten» etwa im Zivil- und im Strafrecht. Er widmete sich dann den Verordnungsfunktionen und der Unterscheidung von gesetzesausführenden und gesetzesvertretenden Verordnungen mit der Frage, ob und wie der Unterschied in der entsprechenden Delegationsnorm auch redaktionell kenntlich gemacht werden könnte. In einem dritten Teil warf er wesentliche Fragen der Rechtsetzungstechnik bei Verordnungen auf: Die Frage etwa, ob hinsichtlich Adressatengerechtheit und Verständlichkeit bei Verordnungsrecht andere Massstäbe zu gelten haben als beim Gesetz, mit der vorsichtigen Antwort, dass Verordnungsbestimmungen tendenziell spezifischer, fachlicher und damit auch fachsprachlicher sein dürfen als Gesetznormen. Dann die Frage der sinnvollen Architektur und Strukturierung der Verordnungslandschaft unterhalb eines Gesetzes. Die Frage, ob Verordnungen sinnvollerweise Zweck- und Gegenstandsartikel haben. Die Frage, ob Verordnungen die Bestimmungen des übergeordneten Gesetzes wiederholen dürfen (mit einer ziemlich klaren Antwort: Nein!). Den Abschluss dieses sehr gehaltvollen Referats bildeten einige rechtsetzungsmethodische Diskussionspunkte, namentlich die Frage, wann man das Verordnungsrecht schreiben sollte: gleichzeitig mit dem Gesetz oder im Nachgang dazu? Und die Frage, wie man bei Verordnungen das sicherstellt, was bei Gesetzen das Vernehmlassungsverfahren leistet.

3 Die Verordnung aus dem Blickwinkel der Politik

Im dritten und letzten Referat kam alt Regierungsrat *Markus Notter* (Zürich) – in eher persönlicher und etwas anekdotischer Manier, aber mit einigen anregenden Beispielen und «träfen» Sentenzen – auf die «Verordnung aus dem Blickwinkel der Politik» zu sprechen. Die Verordnung, so Notter, ist *das* rechtliche Instrument der Regierung. Damit ist durchaus ein Spannungsverhältnis zum Instrument des Gesetzgebers, dem Gesetz, angelegt. Staunend nahm das Publikum zum Beispiel zur Kenntnis, dass Verordnungen im Kanton Zürich erst seit 2005 sich im Ingress systematisch auf Gesetze abstützen. Heute könne aber gesagt werden, dass Verordnungsgebung kein politischer Willkürakt (mehr) sei, sondern einem geregelten und kontrollierten Verfahren folge. Der Genehmigungsvorbehalt des Parlaments gegenüber Verordnungen sei Ausdruck des Misstrauens zwischen den Gewalten (und nach Notter verfassungswidrig). Das obligatorische Gesetzesreferendum erhöhe den Druck massiv, Bestimmungen aus dem Gesetz in die Verord-

nungen auszulagern, was in der neuen Zürcher Kantonsverfassung dazu geführt hat, dass man zum fakultativen Gesetzesreferendum übergegangen ist. Notter formulierte ein interessantes Paradox: Die Qualität von Gesetzesentwürfen sei höher als diejenige von Verordnungsentwürfen, weil man die Gesetze dem Parlament vorlegen müsse. Allerdings sinke die Qualität der Gesetze dann aufgrund der Behandlung im Parlament wieder ... So sei die Einheitlichkeit der Rechtsetzung auf Gesetzes- und Verordnungsstufe insgesamt punkto Qualität wieder gewahrt.

4 Workshops und Podium

Anschliessend an die drei Referate hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, zwei der vier Workshops zu besuchen.

Der Workshop *«Die Versuchsverordnung»*, geleitet von Robert Steinegger (Kt. Zürich), gab einen Einblick in Verordnungen, die im Sinne eines zeitlich und materiell begrenzten Versuchs gewisse Bestimmungen des Gesetzes ausser Kraft setzen, damit Erfahrungen mit alternativen Regelungen gemacht und Rechtsentwicklungen angestossen werden können. Was sind die Eigenheiten solcher Versuchsverordnungen? Wo liegen mögliche Probleme? Wo setzen das Legalitätsprinzip und das Rechtsgleichheitsprinzip Schranken? Ein Tummelfeld solcher Versuchsverordnungen ist zum Beispiel der Erziehungs- und Bildungsbereich.

Das Thema des zweiten Workshops lautete: *«Rechtsverordnungen der Regierung, Rechtsverordnungen unterer Dienststellen und Verwaltungsverordnungen»*. Er wurde geleitet von August Mächler und Ursula Lindauer (Kt. Schwyz) und ermöglichte es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, einen Überblick über die verschiedenen Verordnungen zu gewinnen und ihre Eigenheiten kennen zu lernen. Unter anderem ging es um die Frage, was auf welcher Stufe geregelt wird und wie die Struktur aussehen muss, damit eine Bestimmung rechtskonform umgesetzt werden kann. Die Hierarchie von Gesetzestexten wurde anhand von verschiedenen Erlassen präsentiert. Die Bandbreite reichte von der Bundesverfassung über das Publikationsgesetz und die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung bis zum Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Im dritten Workshop, der dem *«Parlament im Prozess der Verordnungsgebung»* gewidmet war und von Pascale von Roll-Füeg (Kt. Solothurn) geleitet wurde ging es vor allem um den Sonderfall des Kantons Solothurn, wo die Parlamentsmitglieder die Möglichkeit haben, gegen eine Verordnung das Veto einzureichen. In Gruppen wurden die Vor- und Nachteile dieses Rechts diskutiert, in die Arbeit der Exekutive einzugreifen. Unbestritten ist, dass durch die Möglichkeit des Parlaments, das Veto zu ergreifen, die Verordnungsgebung beeinflusst wird. In den an-

deren Kantonen werden zum Teil ähnliche Lösungen diskutiert. Ein Thema ist das Verordnungs veto auch auf Ebene Bund. Die Räte sind sich jedoch nicht einig: Während der Nationalrat das Vetorecht gerne einführen würde, ist der Ständerat deutlich dagegen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des vierten Workshops, moderiert von Lisbeth Sidler (Bundesamt für Justiz), befassten sich mit der «*technischen Verordnung*»: Die technische Verordnung ist keine Kategorie der Rechtsetzungslehre, doch lassen sich in der Praxis typische technische Verordnungen ausmachen, die eine Reihe von Eigenheiten aufweisen: so etwa einen hohen Grad an Fachlichkeit und damit auch Fachsprachlichkeit, die Auslagerung wesentlicher Elemente des normativen Gehalts in Anhänge, weil dieser Gehalt im Rahmen der üblichen Gesetzestechnik nicht darstellbar ist (z. B. Tabellen, Formeln, normative Grafiken in Anhängen), oder die Inkorporation bereits bestehender Regelungen (etwa EU-Recht, internationales Recht oder private Normen) in die Verordnung. Charakteristisch sind schliesslich auch die grosse Dynamik dieses technischen Rechts, die stetige Änderung dieser Verordnungen, das Bedürfnis nach schneller Änderbarkeit und damit oftmals die Delegation der Änderungsbefugnis an untergeordnete Stellen.

Zum Schluss der Tagung bot ein kurzes Podium, geleitet von *Georg Müller*, den Leiterinnen und Leitern der Workshops Gelegenheit, einige Ergebnisse aus ihren Arbeitsgruppen dem Plenum vorzustellen.

Markus Nussbaumer/Beat Steinmann, Schweizerische Bundeskanzlei, Bern

Veranstaltungen – Calendrier – Calendario – Chalender

Ausbildungsangebot der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung (SGG)

Formation légistique de la Société Suisse de législation (SSL)

Unter der Ägide der SGG werden Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen angeboten:

Murtener Gesetzgebungsseminare

Grundlagenseminar I: Rechtsetzungsmethodik

Ort und Zeit

Murten, 3. – 5. Mai 2012 (ausgebucht)

Grundlagenseminar II: Gesetzesredaktion

Ort und Zeit

Murten, 7. – 9. März 2012 (ausgebucht)

Weitere Informationen

- www.bk.amin.ch/dienstleistungen/kurse/index.html?lang=de
- www.sgg-ssl.ch
- *Für Seminar I:* www.unifr.ch/federalism/de/national_centre/education/murtenseminar/GSI
- *Für Seminar II:* www.unifr.ch/federalism/de/national_centre/education/murtenseminar/GSII

Vertiefungsseminar: Umsetzung von EU-Recht

Ort und Zeit

noch nicht festgelegt.

Séminaire de légistique de Jongny-sur-Vevey

Mieux légiférer: rédaction et méthode législatives Droit suisse francophone

Objectifs

Familiariser les participants avec les règles de base de la rédaction législative et la démarche méthodique afin d'améliorer la qualité législative.

Public

Le séminaire est destiné aux acteurs étatiques, fédéraux, cantonaux et communaux chargés de préparer et d'examiner des projets législatifs ou réglementaires, principalement aux professionnels de la fonction publique ; il est aussi ouvert aux secteur privé, qui doivent concevoir de tels projets ou les critiquer dans le cadre de procédures de consultation, peuvent également en tirer profit de même que les concepteurs d'initiatives populaires. Il s'adresse tant à des juristes qu'à des non-juristes. Il permet également aux universitaires fraîchement diplômés d'acquérir une formation et une expérience à faire valoir dans le monde du travail.

Dates et lieux

Jongny-sur-Vevey, 1 – 2 novembre 2012 et 22 – 23 mars 2013

Renseignements pratiques

Daphrose Ntarataze, Université de Genève, Faculté de droit | CETEL,
1211 Genève 4, Tél: 022/379 86 02, E-Mail: daphrose.ntarataze@unige.ch

Informations

www.unige.ch/formcont/droit/cetel.html
www.sgg-ssl.ch